

Entscheidungsgründe beizufügen sind. Was den Entscheidungsinhalt betrifft, legt Art. 83 LVG fest, dass dem Erfordernis der Begründung der Entscheidung nur dann genügt ist, wenn darin die von der Behörde in dem entschiedenen Fall zur Anwendung gebrachten Rechtssätze angeführt sind und wenn die Begründung die Absicht erkennen lässt, die getroffene Entscheidung in überzeugender Weise zu rechtfertigen. Aus den Entscheidungsgründen muss insbesondere hervorgehen, von welchen Erwägungen sich die Behörde bei der Beweiswürdigung hat leiten lassen.¹⁸¹

Es liegt im konkreten Fall im Ermessen des Gerichts, wie es im Lichte von Art. 83 Abs. 3 und 4 LVG Inhalt und Umfang der Entscheidungsgründe bestimmt. Insbesondere muss, wie allgemein bei Gerichtsentscheidungen, nicht jedes vorgebrachte oder denkbare Argument abgehandelt werden.¹⁸² Mit Blick auf Art. 54 StGHG, der die Verbindlichkeit der Entscheidungen des Staatsgerichtshofes regelt, müssen die Gründe, um den Entscheidungsspruch auslegen zu können, jedoch so formuliert sein, dass die Eindeutigkeit der Entscheidung gesichert ist. Insofern besteht kein Ermessensspielraum.¹⁸³

Die Entscheidungsgründe lassen sich in Rechtsausführungen zur Zulässigkeit und Begründetheit gliedern.¹⁸⁴ Die Erwägungen zur Zulässigkeit stehen am Anfang der Entscheidungsgründe. Das Gericht erörtert, ob die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen und begründet damit, weshalb es im konkreten Fall materiell auf den Rechtsschutzantrag eintritt und eine Begründetheitsprüfung durchführt. In diesem Zusammenhang hat es auch die in die Entscheidungsausfertigung aufgenommenen Beschlüsse über Prozesseinreden anzusprechen wie auch die anlässlich der amtswegigen Prüfung von Sachentscheidungsvoraussetzungen angestellten Überlegungen darzutun.¹⁸⁵ Im Anschluss an die Zulässigkeitsprüfung folgt die Sacherörterung, deren Kernstück die rechtliche Beurteilung ist. Sie besteht in der Unterordnung des festgestellten

181 Vgl. dazu für das Verwaltungsverfahren Kley, Grundriss, S. 258 ff.

182 Siehe für Deutschland Zöbele, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 30, Rz. 9; vgl. zur rechtsgenügenden (minimalen) Begründung auch vorne S. 357 ff.

183 Vgl. für Deutschland Zöbele, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 30, Rz. 10.

184 Vgl. Benda/Klein, S. 130, Rz. 311.

185 Siehe für das Zivilverfahren Bydlincki, in: Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze III, § 417, Rz. 7.